



Wichtige Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS)

Rechtsgrundlage: ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Leistungen des Arbeitsmarktservices:

- a) **Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung:** Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- b) **Beschäftigungsförderung:** Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), Bildungsteilzeitgeld
- c) **Leistungen für ältere Personen:** Pensionsvorschuss
- d) **Leistung für gesundheitlich beeinträchtigte Personen:** Umschulungsgeld

für die Meldung zur Arbeitsvermittlung beim AMS muss man grundsätzlich **arbeitsfähig**, **arbeitswillig** und **arbeitslos** sein. Mit Betreuungspflichten für Kinder **unter 10 Jahren** oder für behinderte Kinder: zunächst **mind. 16 Stunden**, aber verpflichtet, schnell einen Betreuungsplatz zu organisieren und danach **mind. 20 Stunden** verfügbar zu sein. Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld müssen eine passende Kinderbetreuung nachweisen.

Drittstaatsangehörige benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang

Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer eine arbeitslosenversicherungspflichtige Mindestbeschäftigungsdauer nachweist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Anwartschaft

Bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung: 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **2 Jahre** vor Antragstellung

Bei weiterer Inanspruchnahme: 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Arbeitslose vor Vollendung des 25. Lebensjahres: 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem **Grundbetrag**, den **Familienzuschlägen**, sowie einem allfälligen **Ergänzungsbetrag**.

Der Grundbetrag beträgt ca. 55% des täglichen Nettoeinkommens. Das Nettoeinkommen berechnet sich aus dem monatlichen Bruttoentgelt der letzten zwölf Kalendermonate arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung (zuzüglich Sonderzahlungen), mangels solcher aus anderen gespeicherten Beitragsgrundlagen. Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen und wesentlicher Unterhalt geleistet wird, gebührt ein Familienzuschlag in der Höhe von täglich **€ 0,97,-**, unter Umständen auch für den/die abhängigen (Ehe-) Partner/in. Liegt der Grundbetrag unter der Ausgleichszulage, gebührt ein Ergänzungsbetrag.

Ab dem 45. Lebensjahr darf kein niedrigeres Arbeitslosengeld ausbezahlt werden, als bisher.

Link zum Arbeitslosengeldratgeber: <https://www.ams.at/organisation/ams-eservices/online-ratgeber#wien>

Bezugsdauer

Mindestdauer: 20 Wochen

30 Wochen: wenn vor Geltendmachung insgesamt **3 Jahre**

arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen nachgewiesen werden

39 Wochen: **6 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 10 Jahre** für Arbeitslose **ab dem 40. Lebensjahr**

52 Wochen: **9 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 15 Jahre ab dem 50. Lebensjahr**

Fortbezug

Arbeitslose, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch genommen haben, können nach Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezugs das restliche Arbeitslosengeld **innerhalb von 5 Jahren** (gerechnet vom letzten Bezugstag) fortbeziehen. Bei Erwerb eines neuen Anspruches besteht kein Anspruch auf Fortbezug.

Ruhen

Arbeitslosengeld ruht bei Krankengeld, Bezugsfortzahlung, Heilanstaltaufenthalt, Auslandsaufenthalt, Präsenz-/Zivildienst, Kinderbetreuungsgeld, Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistungen. **Nachsicht:** Im Ausland wird grundsätzlich kein Arbeitslosengeld bezahlt. Bei wichtigen Gründen (z. B. Arbeitssuche, Ausbildung, familiäre Notfälle) kann es für begrenzte Zeit, max. 3 Monate, weiterbezahlt werden. Dafür ist ein Nachsichtsansuchen mit Begründung und Nachweisen bei der regionalen Geschäftsstelle nötig.

Notstandshilfe

Anspruch auf Notstandshilfe besteht für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist (innerhalb von **fünf Jahren** nach Erschöpfung des Anspruches), die der Vermittlung zur Verfügung stehen und **die sich in einer Notlage befinden**. Bei der Prüfung, ob eine Notlage vorliegt, wird ein sonst vorhandenes eigenes Einkommen berücksichtigt. Seit 01.07.2018 wird das **Einkommen der/s Partnerin nicht mehr** angerechnet.

Die Notstandshilfe beträgt **92 % bzw. 95% des Grundbetrages** des Arbeitslosengeldes, wenn der Grundbetrag die Obergrenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt.

Hat der Arbeitslose das **45. Lebensjahr** beendet, so ist der Bemessung der Notstandshilfe die längste zuerkannte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kurskosten

Arbeitslose können für die Zeit der Teilnahme an einem Kurs oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) bekommen, falls das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe nicht ausreichen. Die Beihilfe gibt es nur, wenn der Kurs oder die Maßnahme länger als eine Woche und mehr als 16 Wochenstunden dauert. Das AMS geht von Mindestbeträgen für die Existenzsicherung aus (**für Jugendliche bis 18 Jahren € 14,66 pro Tag, für Erwachsene € 23,82 und € 33,86 pro Tag**). Arbeitslose erhalten diese Beihilfen für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Zweck ist die Sicherung der finanziellen Existenz während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme.

Geförderte sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert. Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden und werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme gewährt.

Gefördert werden können: Kursgebühren, ärztliche Gutachten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten etc. **Auf Förderungen des AMS besteht aber kein Rechtsanspruch.**

Zusatzbetrag für die Dauer der Teilnahme:

Während der Teilnahme an einer Nach- oder Umschulung oder an einer Wiedereingliederungsmaßnahme im Auftrag des AMS gebührt arbeitslosen Menschen ein Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld von **täglich € 2,67 (2026)**.

Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

Arbeitslose, die im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen und um Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension angesucht haben, erhalten die gleichen Leistungen weiterhin, werden jedoch 3 Monate lang nicht vermittelt. (**Achtung: bei Aufenthalt im Ausland erhält man keine Leistung**). Danach müssen sie, auch wenn das Pensionsverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte, wieder der Vermittlung zur Verfügung stehen.

Personen, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt haben, erhalten nur dann einen Pensionsvorschuss, wenn die Pensionsversicherungsanstalt eine Bestätigung erteilt, dass Arbeitsunfähigkeit vorliegt und mit der Zuerkennung der Pension zu rechnen ist, aber **binnen 2 Monaten** ab Stichtag keine Entscheidung ergehen wird.

Zuverdienst

Ab 1.1.2026 ist ein geringfügiger Zuverdienst während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder anderen AMS-Leistungen nur mehr in vier klaren Ausnahmefällen möglich. **Erlaubt ist** er, wenn die geringfügige Beschäftigung schon länger vor der Arbeitslosigkeit bestanden hat, wenn man bereits vor dem 1.1.2026 über einen längeren Zeitraum arbeitslos war und mindestens 365 Tage AMS-Leistungen erhalten hat, wenn man vor dem Stichtag mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld bezogen hat und zudem entweder 50 Jahre oder älter ist oder eine anerkannte Behinderung von mindestens 50 % hat, oder wenn man vor der geringfügigen Beschäftigung längere Zeit krank war und dafür Beihilfen erhalten hat.

Bleibt das gesamte monatliche Einkommen – auch aus mehreren Jobs – unter der Geringfügigkeitsgrenze, gilt die Tätigkeit als geringfügig. Wird die Grenze überschritten, entsteht automatisch eine Pflichtversicherung in Kranken- und Pensionsversicherung, und es können im Nachhinein zusätzliche Beiträge sowie Lohnsteuer anfallen, die im darauffolgenden Jahr vorgeschrieben werden.

Wichtige Hinweise

Anträge auf AMS-Leistungen sind bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zu stellen. Änderungen wie Einkommenssituation, Krankenstand, Umzug oder Auslandsaufenthalt müssen unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – gemeldet werden. Wer EDV-kundig ist, kann ein **MeinAMS** nutzen und z. B. Arbeitslosengeld online beantragen.

Sperre: Wer eine zumutbare Arbeitsaufnahme unbegründet ablehnt oder vereitelt, erhält **6 Wochen**, im Wiederholungsfall **8 Wochen**, keine Leistungen. Gegen eine Sperre kann Beschwerde erhoben werden.

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung: Während des AMS-Bezugs besteht Versicherung nach dem ASVG. Nach einem Auslandsaufenthalt oder dem Ende des Leistungsbezugs bleibt die Krankenversicherung **weitere 6 Wochen** aufrecht, sofern davor mindestens 6 durchgehende oder 26 Wochen innerhalb des letzten Jahres versichert waren.

Selbstkündigung: Bei Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder bei Verschulden des/der Beschäftigten ruht das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe **4 Wochen** ab Ende der Beschäftigung. Die Gesamtbezugsdauer verkürzt sich dadurch nicht.

Kontrollmeldungen: Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe müssen zu den vorgegebenen Terminen beim AMS erscheinen. Bei Versäumnis wird die Leistung ab diesem Tag bis zur persönlichen Meldung eingestellt; die Bezugsdauer reduziert sich um die fehlenden Tage (außer bei trifftigem Grund). Liegen zwischen Versäumnis und Geltendmachung **mehr als 62 Tage**, besteht für die darüber hinausgehende Zeit kein Anspruch.

Sonderbestimmungen

1.) Bezug von österreichischem Arbeitslosengeld während der Arbeitsuche im EWR/EU Raum und in der Schweiz

Während eines österreichischen Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, im EWR-Raum oder der Schweiz Arbeit zu suchen und in dieser Zeit die österreichische Leistung für max. **3 Monate** weiter zu beziehen.

Eine vorangegangene AMS-Meldung von mind. **4 Wochen** in Österreich und eine Meldung bzw. Vormerkung innerhalb **1 Woche** ab dem mit dem österreichischen AMS vereinbarten Zeitpunkt sind bei der Arbeitsmarktverwaltung im Land der Arbeitsuche **notwendig**.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt auch während der Arbeitsuche im EU-Ausland weiterhin durch das österreichische AMS. Bleibt die Arbeitssuche dort erfolglos, muss der/ die LeistungsbezieherIn unbedingt vor Ablauf der **Dreimonatsfrist (oder des „Höchstausmaßes“)** nach Österreich zurückkehren - sonst verliert er/sie alle weiteren Ansprüche.

Achtung: Ein solcher Export eines österreichischen Anspruchs ins Ausland muss unbedingt persönlich beim zuständigen regionalen AMS noch vor der Abreise beantragt werden.

2.) Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EWR/EU Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Um während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EWR-Raum oder der Schweiz weiter konsumieren zu können, ist die persönliche Vorsprache beim zuständigen regionalen AMS in Österreich mit der Vorlage des vom ausländischen Träger ausgefüllten und bestätigten „**Portable Document U2 (oder E303)**“ notwendig. Erst nach dieser Vormerkung zur Arbeitsuche kann die Auszahlung der Geldleistung vorgenommen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld richten sich immer nach den jeweiligen nationalen Regelungen des EWR-Staates oder der Schweiz.

1 Tagesregel: liegt mindestens **1 Tag** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich vor, werden vorherige Versicherungszeiten in einem EWR-Staat oder in der Schweiz für die Anwartschaft auf eine österreichische Leistung angerechnet.

Achtung: GrenzgängerInnen sind Personen, die in einem EWR/EU-Staat oder der Schweiz beschäftigt sind und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und regelmäßig, aber mindestens einmal wöchentlich, in ihren Heimatstaat (Wohnstaat) zurückkehren. Nach Beendigung der Beschäftigung können die genannten GrenzgängerInnen ihre Beschäftigungszeiten mit einem von AMS ausgefüllten „Formular U1**“ in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen, um dort ihren Arbeitslosengeldanspruch zu konsumieren, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates erfüllen.**

Ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung im Beschäftigungsstaat (Österreich) ist nur unter **dem Nachweis des Lebensmittelpunktes** möglich.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen

1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen

1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert



Integration
und Diversität